

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. September 1995

### 2870. Nutzungsplanung Wallisellen (Revision)

Mit Beschluss Nr. 2979/1984 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Wallisellen. Mit Beschluss vom 22. November 1993 setzte die Gemeindeversammlung Wallisellen die gemäss revidiertem Planungs- und Baugesetz (PBG) überarbeitete Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan sowie die Ergänzung der Waldabstandslinienpläne fest; gleichzeitig nahm sie die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung vor. Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 6. Januar 1994 ist dort kein Rekurs gegen diesen Beschluss eingereicht worden; gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 4. August 1995 sind dort zwei Rekurse erhoben worden. Diese sind rechtskräftig entschieden; die aufgrund eines Rekursentscheides erforderlich gewordene Ergänzung nahm der Gemeinderat Wallisellen mit Beschluss vom 6. Juni 1995 vor. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 17. Juli 1995 wurde gegen diesen Beschluss kein Rekurs erhoben. Der Gemeinderat Wallisellen ersucht mit Schreiben vom 17. Juli 1995 um Genehmigung der Vorlage.

In Art. 10 BauO wurden sogenannte Sonderbauvorschriften für die Industrie- und Gewerbebezonen aufgestellt. Der Gemeinderat Wallisellen erklärte sich damit einverstanden, dass diese Bestimmungen einstweilen von der Genehmigung ausgenommen werden. Er wird sie im Rahmen der ihm durch die Gemeindeversammlung erteilten Kompetenzdelegation überarbeiten.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Wallisellen am 22. November 1993 beschlossene Revision der Nutzungsplanung wird vorbehaltlich Dispositiv Ziffer III genehmigt.

II. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 6. Juni 1995, mit welchem den Erholungszonen E a und E b die Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung zugeordnet worden ist, wird genehmigt.

III. Von der Genehmigung wird Art. 10 BauO einstweilen ausgenommen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, 8304 Wallisellen (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Vorlage), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi